

# FINMA-Aufsichtsmitteilung

## 02/2017

**Finanzmarktinfrastrukturgesetz: Meldepflichten / Transaktionsregister**

3. April 2017

## Einleitung

In der Aufsichtsmitteilung 01/2016 „Finanzmarktinfrastrukturgesetz: Nächste Schritte der FINMA“ vom 6. Juli 2016 und der Aufsichtsmitteilung 01/2017 "Finanzmarktinfrastrukturgesetz: Fristen betreffend Pflichten zum Austausch von Sicherheiten" vom 31. Januar 2017 kündigte die FINMA an, die Finanzmarktteilnehmenden jeweils über relevante Entwicklungen in Bezug auf das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG), die Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) und die Finanzmarktinfrastrukturverordnung der FINMA (FinfraV-FINMA) zu informieren. Sie erwähnte unter anderen in diesem Rahmen die Einreichung von Gesuchen durch zwei Transaktionsregister.

Mit dieser Aufsichtsmitteilung informiert die FINMA über die Bewilligung eines schweizerischen Transaktionsregisters sowie die Anerkennung eines ausländischen Transaktionsregisters.

Die Bewilligung und Anerkennung der Transaktionsregister lösen für Schweizer Marktteilnehmende gemäss Art. 104 FinfraG i.V.m. Art. 130 FinfraV die Pflicht zur Meldung von Derivatgeschäften an ein Transaktionsregister aus.

Die Anerkennung des ausländischen Transaktionsregisters beschränkt sich auf die Entgegennahme von Meldungen nach *schweizerischem Recht*. Bis auf Weiteres haben somit nur Meldungen an das ausländische Transaktionsregister befreiende Wirkung, die nach FinfraG erfolgen. Eine substituierende Meldung von Schweizer Marktteilnehmenden oder deren europäischen Gegenparteien an das ausländische Transaktionsregister nach *europäischem Recht* hat keine befreiende Wirkung.

## 1 Bewilligung SIX Trade Repository AG

Die FINMA hat am 1. April 2017 der SIX Trade Repository AG, Zürich, die rechtskräftige Bewilligung zum Betrieb eines schweizerischen Transaktionsregisters gemäss Art. 74 FinfraG erteilt. Die SIX Trade Repository AG wird somit Meldungen über Derivatgeschäfte von meldepflichtigen Personen gemäss Art. 104 FinfraG und Art. 105 Abs. 2 FinfraG i.V.m. Art. 93 FinfraV entgegennehmen können.

## 2 Anerkennung Regis-TR S.A.

Regis-TR S.A. mit Sitz in Luxemburg ist ein bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) seit dem 14. November 2013 registriertes europäisches Transaktionsregister.

Regis-TR S.A. beantragte in der Schweiz eine Anerkennung als ausländisches Transaktionsregister zur Entgegennahme von Meldungen nach Massgabe von FinfraG. Diesem Antrag wurde nun entsprochen.

Die FINMA hat am 1. April 2017 Regis-TR S.A. die Anerkennung als ausländisches Transaktionsregister gemäss Art. 80 FinfraG für die Entgegennahme von Meldungen über Derivatgeschäfte von meldepflichtigen Personen gemäss Art. 104 FinfraG und Art. 105 Abs. 2 FinfraG i.V.m. Art. 93 FinfraV erteilt. Schweizer Marktteilnehmende werden somit Meldungen über Derivatgeschäfte mit befreiender Wirkung *nach FinfraG* an Regis-TR S.A. vornehmen können.

Hingegen besteht aufgrund des antragsgemäss limitierten Umfangs der Anerkennung von Regis-TR S.A. gegenwärtig keine Möglichkeit für Schweizer Marktteilnehmende, Meldungen über Derivatgeschäfte mit befreiender Wirkung *nach EMIR*<sup>1</sup> vorzunehmen.<sup>2</sup> Allfällige Meldungen von Derivatgeschäften an Regis-TR S.A., die nach EMIR erfolgen, entbinden die nach schweizerischem Recht meldepflichtigen Personen somit nicht von ihrer Pflicht, die Meldungen gemäss Art. 105 Abs. 2 FinfraG i.V.m. Art. 93 FinfraV an ein bewilligtes oder anerkanntes Transaktionsregister vorzunehmen.

## 3 Fristen bis zum Eintritt der Meldepflicht

Somit müssen gemäss Art. 104 FinfraG i.V.m. Art. 130 FinfraV offene Derivatgeschäfte spätestens ab folgenden Zeitpunkten gemeldet werden:

- ab dem 1. Oktober 2017, wenn die meldepflichtige Person eine Finanzielle Gegenpartei (FC), die nicht klein ist, oder eine zentrale Gegenpartei (CCP) ist;

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR).

<sup>2</sup> Vgl. für die provisorische Gleichwertigkeitsanerkennung der europäischen Regeln durch die FINMA Ziffer 2.2 der FINMA-Aufsichtsmitteilung 01/2016 „Finanzmarktinfrastrukturgesetz: Nächste Schritte der FINMA“ vom 6. Juli 2016.

- ab dem 1. Januar 2018, wenn die meldepflichtige Person eine kleine Finanzielle Gegenpartei (FC-)<sup>3</sup> oder eine Nichtfinanzielle Gegenpartei (NFC), die nicht klein ist, ist;
- ab dem 1. April 2018 in den übrigen Fällen, wobei ein Geschäft zwischen zwei kleinen Nichtfinanziellen Gegenparteien (NFC-)<sup>4</sup> nicht gemeldet werden muss.

Für Derivatgeschäfte, die über einen Handelsplatz oder ein Organisiertes Handelssystem (OHS) gehandelt werden, verlängern sich die Fristen um jeweils 6 Monate (Art. 130 Abs. 2 FinfraV).

---

<sup>3</sup> Gemäss Definition von Art. 99 und 100 FinfraG i.V.m. Art. 88 und 89 FinfraV.

<sup>4</sup> Gemäss Definition von Art. 98 und 100 FinfraG i.V.m. Art. 88 und 89 FinfraV